

Anwendung des Strafgesetzes auf die dem Urteil zugrunde liegenden tatsächlichen Feststellungen erfolgt und lediglich eine geringere Strafe auszusprechen sowie die Zusatzstrafe aufzuheben ist, konnte im Wege der Selbstentscheidung das Urteil abgeändert werden (§ 322 Abs. 1 Ziff. 4 StPO).

§§ 259, 257, 23, 49, 225, 260 StPO.

1. Beantragt der Staatsanwalt die Einleitung eines beschleunigten Verfahrens, so hat das Gericht unmittelbar danach — noch vor Durchführung bzw. Anberaumung der Hauptverhandlung — zu prüfen, ob die in § 187 Abs. 2 StPO bezeichneten sachlichen Voraussetzungen eines jeden Gerichtsverfahrens und die speziellen Voraussetzungen einer Verhandlung im beschleunigten Verfahren (§ 257 StPO) vorliegen.

2. Im beschleunigten Verfahren sind die Grundsätze des Beschlusses des Plenums des Obersten Gerichts zu Fragen der gerichtlichen Beweisaufnahme und der Wahrheitsfindung im sozialistischen Strafprozeß vom 30. September 1970 (NJ-Beilage 5/70) entsprechend anzuwenden.

3. Ein vom Angeklagten erklärtes Anerkenntnis der Höhe des durch die Straftat verursachten Schadens, das nicht auf eigener Kenntnis der die Schadenshöhe betreffenden tatsächlichen Zusammenhänge beruht, kann als Teil eines Geständnisses nur dann als Beweis für die Tatfolgen herangezogen werden, wenn es mit den durch weitere zulässige Beweismittel vermittelten Informationen übereinstimmt und seine Richtigkeit im Ergebnis der zusammenfassenden Betrachtung und Würdigung der erhobenen Beweise bestätigt wird.

4. Zum Inhalt einer Strafanzeige und zu ihrer ausnahmsweise möglichen Verwendung als Beweismittel.

5. Von der Verhandlung im beschleunigten Verfahren ist Abstand zu nehmen, wenn bei einem vorbestraften Angeklagten die Vorstrafenakten nicht beigezogen wurden.

BG Halle, Urt. vom 30. Dezember 1970 — 2 BSB 212/70.

Dem Urteil des Kreisgerichts liegen im wesentlichen folgende Feststellungen zugrunde:

Der 23jährige Angeklagte ist wegen Notzucht und wegen Körperverletzung vorbestraft. Die Bewährungszeit der letzten Vorstrafe läuft bis 1972.

Am 3. November 1970 hielt sich der Angeklagte in einer Gaststätte auf. Dort sah er einen betrunkenen Bürger, der neben sich eine Aktentasche abgestellt hatte. Der Angeklagte entwendete unbemerkt diese Aktentasche und verließ das Lokal. Unterwegs traf er Bekannte, die ihn vorher ohne Aktentasche gesehen hatten. Der Angeklagte bekam deshalb Angst und warf die Aktentasche, ohne sich vorher von ihrem Inhalt überzeugt zu haben, in die Saale.

Die Aktentasche gehörte dem Geschädigten T., der in seiner zeugenschaftlichen Vernehmung vor dem Untersuchungsorgan erklärt hatte, daß die Tasche einen Damenschirm enthalten habe und der Gesamtwert auf etwa 70 M beziffert werden müsse.

Auf Grund dieser Sachverhaltsfeststellungen verurteilte das Kreisgericht den Angeklagten im beschleunigten Verfahren wegen Diebstahls von persönlichem Eigentum (Vergehen gemäß §§ 177 Abs. 1 und 180 StGB) zu 500 M Geldstrafe sowie zum Schadenersatz in Höhe von 70 M.

Gegen dieses Urteil richtet sich der Protest, mit dem ungenügende Sachaufklärung und der Art nach unrichtige Strafzumessung gerügt wurden.

Der Protest führte zur Aufhebung des Urteils des Kreisgerichts.

Aus den Gründen:

Das angefochtene Urteil verletzt in mehrfacher Hinsicht das Strafgesetz, was sich vor allem in einer ungenügenden Beachtung der für das beschleunigte Verfahren als Bestandteil des einheitlichen sozialistischen Strafverfahrens geltenden Grundsätze äußert.

Das Kreisgericht hat nicht beachtet, daß die strikte Einhaltung der verfahrensrechtlichen Vorschriften auch im beschleunigten Verfahren eine unerläßliche Voraussetzung für die gerechte und gesetzliche Entscheidung der Gerichte über die individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit des Angeklagten ist. Diesem Grundgedanken wird u. a. mit § 259 Abs. 4 StPO Rechnung getragen, wonach die allgemeinen Bestimmungen des Strafverfahrensrechts gelten, soweit sich nicht aus den in §§ 257 bis 261 StPO für das beschleunigte Verfahren getroffenen speziellen Bestimmungen eine anderweitige gesetzliche Regelung ergibt. Der Zweck des beschleunigten Verfahrens besteht darin, durch die schnelle Ahndung einer strafbaren Handlung eine höhere gesellschaftliche Wirksamkeit zu erreichen. Das darf jedoch keinesfalls zu Lasten der Erforschung der Wahrheit gehen oder zur Verletzung der Rechte des Angeklagten führen. Deshalb ist genau zu prüfen, ob alle Voraussetzungen für ein beschleunigtes Verfahren vorliegen (vgl. OG, Urteil vom 29. November 1968 — 5 Zst 16/68 — NJ 1969 S. 88).

Stellt der Staatsanwalt beim Kreisgericht Antrag auf Einleitung eines beschleunigten Verfahrens, so wird gemäß § 259 Abs. 1 StPO ohne besondere Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens die Hauptverhandlung sofort durchgeführt oder mit kürzester Frist anberaumt. § 257 StPO stellt es in das Ermessen des Staatsanwalts, ob er den Antrag auf Verhandlung im beschleunigten Verfahren schriftlich oder mündlich stellt. Das Verfahren wird daher, sofern eine Anklageschrift nicht eingereicht wird, in entsprechender Anwendung des § 187 Abs. 1 StPO mit der Einbringung des staatsanwaltschaftlichen Antrags bei Gericht anhängig.

Die Anhängigkeit des Verfahrens bewirkt die volle Eigenverantwortlichkeit des Kreisgerichts für das weitere Verfahren. Soweit § 259 Abs. 1 StPO ausdrücklich bestimmt, daß eine Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens nicht ergeht und die Hauptverhandlung sofort durchzuführen oder mit kürzester Frist anzuberaumen ist, darf das nicht dazu führen, daß die verfahrensrechtlichen Voraussetzungen erst in der Hauptverhandlung geprüft werden. Diese Prüfung muß vielmehr unmittelbar nach Einbringung des staatsanwaltschaftlichen Antrags, also noch vor Durchführung bzw. Anberaumung der Hauptverhandlung, einsetzen. Sie muß sich auf der Grundlage des vom Staatsanwalt mit dem Antrag unterbreiteten Ermittlungsergebnisses zunächst auf das Vorliegen der in § 187 Abs. 2 StPO bezeichneten sachlichen Voraussetzungen eines jeden Gerichtsverfahrens (örtliche und sachliche Zuständigkeit, hinreichender Tatverdacht, Ausschluß von Gründen, die die Einstellung, die vorläufige Einstellung oder die Übergabe der Sache an ein gesellschaftliches Gericht rechtfertigen würden) beziehen. Anschließend ist zu prüfen, ob die in § 257 StPO bezeichneten speziellen Voraussetzungen einer Verhandlung im beschleunigten Verfahren (einfacher Sachverhalt, Geständigkeit des Beschuldigten, Möglichkeit der sofortigen Verhandlung) gegeben sind. Ergibt die Prüfung, daß diese Voraussetzungen nicht vollständig vorliegen, so hat das Gericht gemäß § 260 Abs. 1 StPO durch begründeten Beschluß von der Verhandlung im beschleunigten Verfahren Abstand zu nehmen.